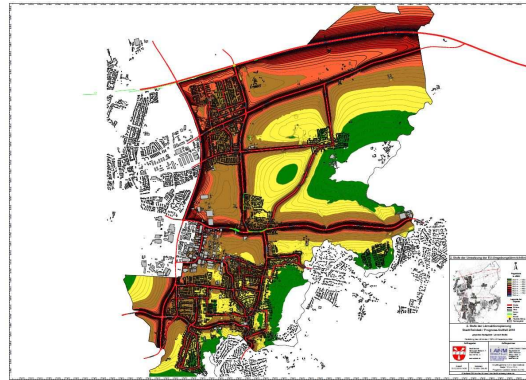


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Lärmaktionsplanung der Stadt Reinbek in der 2. Stufe (2013) - Fortschreibung Lärmaktionsplanung der 1. Stufe – gemäß §47 Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG, nach EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 25.06.2002 .



Städte und Gemeinden, die im Einflussbereich einer Hauptlärmquelle liegen, sind seit 2007 verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung aufzustellen und diese regelmäßig zu aktualisieren (Meldung an die Europäische Union alle 5 Jahre). Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, den Umgebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln.

Im Allgemeinen bezieht sich der Kartierungsumfang auf alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von über drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von > 8.200 Kfz/24h), alle Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Vorbeifahrten pro Jahr (entspricht ca. > 82 Züge/24 h) und alle Großflughäfen mit > 137 Bewegungen pro Tag. Bei der Lärmkartierung werden alle Lärmarten getrennt betrachtet.

Die Stadt Reinbek hat die erste Lärmaktionsplanung im Jahr 2008 aufgestellt (Endfassung der 1. Stufe vom 09. Juni 2008 gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung). Für die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung wurden im Jahr 2012 an ausgewählten Zählstellen der Straßen erneut Verkehrserhebungen durchgeführt. Den Schienenverkehrslärm hat die Stadt jetzt gem. Beschluss aus der 1. Stufe zusätzlich (freiwillig) kartiert.

Der aktuelle Bericht zur Erstellung und Begleitung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Stadt Reinbek liegt in der Entwurfsfassung für das gesamte Stadtgebiet für die Lärmarten Straße und Schiene vom **13. Januar 2014 bis 12. Februar 2014** im Erdgeschossflur des Rathauses der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Lärmkarten sind Bestandteil des Berichtes.

Zusätzlich findet am 15. Januar 2014 ab 19 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Reinbek eine Anhörung zur Lärmaktionsplanung statt, in der sich alle Interessierten über die Ziele und Zwecke der Planung informieren, Fragen stellen und Anregungen äußern können.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Lärmaktionsplanung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.reinbek.de eingesehen werden.

Reinbek, den 02.01.2014

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf